

Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Erlangen für das Medienzentrum

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.6.2018, (GVBl. S. 449) sowie Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014, GVBl. S. 286) folgende Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Erlangen für das Medienzentrum:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Erlangen erhebt für die nachstehenden Inanspruchnahmen des Medienzentrums Erlangen Gebühren und Auslagen.

§ 2 Gebührenmaßstab, Gebührenhöhe

(1) Die Gebühr für das Benutzen der von dem Medienzentrum ausgegebenen Gegenstände bemisst sich nach der Zeitdauer der Überlassung.

(2) Die Gebühr beträgt:

a) Für Geräte und Zubehör:

Leinwände	15,00 € pro Tag
Beamer	10,30 € pro Tag
Dokumentenkamera (Visualizer)	10,30 € pro Tag
Headset	10,30 € pro Tag
Mikrofone	10,30 € pro Tag
Verstärkeranlage	10,30 € pro Tag
Lautsprecherboxen	10,30 € pro Tag
DVD-/Video-Player	10,30 € pro Tag
Spiegelreflexkamera/Digitalkamera	10,30 € pro Tag
Overhead-Projektor	10,30 € pro Tag
Dia-Projektor	10,30 € pro Tag
Episkop	10,30 € pro Tag
Projektionstisch	10,30 € pro Tag
Sonstige Geräte	10,30 € pro Tag

b) Für audiovisuelle Medien aus dem aktuellen Bestand:

CD-ROM, VHS, DVD 3,00 € pro Woche (sieben Kalendertage)

c) Für audiovisuelle Medien aus dem Altarchiv (16mm Tonfilmkopien, Normal 8 und Super 8), je nach der Laufzeit des Mediums:

Bis 5 Minuten	5,00 € pro Woche
Bis 10 Minuten	10,00 € pro Woche
Bis 15 Minuten	15,00 € pro Woche
Bis 30 Minuten	20,00 € pro Woche
Bis 60 Minuten	25,00 € pro Woche
Über 60 Minuten	30,00 € pro Woche

d) Für Lichtbilder (Dias) je Bild 5 x 5 cm schwarzweiß oder farbig 0,20 € pro Woche.

Für Serien je nach Serie und Anzahl zwischen 1,00 und 10,00 € pro Woche.

(3) Angefangene Tage werden als volle Tage gerechnet. Der Entleih- und der Rückgabetag zählen als 1 Tag.

§ 3 Auslagen

Entstehen dem Medienzentrum durch die Benutzung oder durch Leistungen für einen Benutzer/eine Benutzerin Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsgebühren zu entrichten. Als Auslagen können beispielsweise Versandkosten erhoben werden.

§ 4 Wiedergabegebühren

Wird Filmmaterial, für das die Stadt Erlangen das Urheberrecht hat, in Fernsehsendungen oder Filmen verwendet, werden für die Nutzung Gebühren erhoben. Diese richten sich nach der Häufigkeit der Ausstrahlung sowie der Dauer des wiedergegebenen Filmausschnitts und werden im Einzelfall festgelegt.

§ 5 Säumnisgebühren

Bei Überschreiten der Ausleihfrist hat der Benutzer/die Benutzerin für jeden Tag der Überschreitung ein volles Tagesentgelt bzw. anteiliges Wochenentgelt und zusätzlich ein Verzugsentgelt von 1,50 € pro Werktag und Gegenstand zu entrichten.

§ 6 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Gebühren und Auslagen entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistungen.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden bei Übergabe der Gegenstände oder bei Inanspruchnahme der Leistung fällig.
- (3) Säumnisgebühren werden am Tag der Rückgabe fällig.

§ 7 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer die Leistungen des Medienzentrums in Anspruch nimmt. Der Gebührenschildner ist auch zur Zahlung der Auslagen verpflichtet.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschildner.

§ 8 Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung

- (1) Von der Entrichtung der Gebühren sind befreit:
 1. Einrichtungen, die in Sachaufwandsträgerschaft der Stadt Erlangen stehen oder deren Träger die Stadt Erlangen ist.
 2. Öffentliche Schulen und staatlich anerkannte Schulen im Sinne des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen.
 3. Sonstige Bildungseinrichtungen und Dienststellen der Stadt.
- (2) Die Stadt kann die Gebühren angemessen ermäßigen oder von Gebühren befreien, wenn deren Erhebung in voller Höhe nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, die Einrichtungen einen wichtigen pädagogischen Auftrag erfüllen oder die Benutzung des Mediums durch den Benutzer/die Benutzerin im Interesse der Stadt Erlangen liegt. Die Entscheidung über die Befreiung oder Ermäßigung trifft die Leitung des Medienzentrums.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Erlangen für die Stadtbildstelle vom 29. Mai 1979 i. d. F. vom 20. August 2001 (Amtsblatt Nr. 22 vom 31. Mai 1979 und Die amtlichen Seiten Nr. 18 vom 30. August 2001) außer Kraft.